

# Verordnung des ETH-Rates über den Ersatz von Auslagen im ETH-Bereich<sup>1</sup>

172.220.113.43

vom 11. April 2002 (Stand am 1. Januar 2010)

---

*Der ETH-Rat,*

gestützt auf die Artikel 15 und 37 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>2</sup>,  
sowie Artikel 2 Absatz 2 der Rahmenverordnung BPG vom 20. Dezember 2000<sup>3</sup>,  
und Artikel 44 Absatz 2 der Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001<sup>4</sup>,  
*verordnet:*

## **Art. 1** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ETH-Bereichs haben Anspruch auf den Ersatz von belegbaren Auslagen, die ihnen auf Grund beruflich notwendiger Einsätze, insbesondere ausserhalb des üblichen Arbeitsortes, entstehen.

<sup>2</sup> Sie lassen sich bei den Auslagen für diese Einsätze nach den Kriterien der Angemessenheit, der Sparsamkeit, des Zeitaufwandes und der Ökologie leiten.

<sup>3</sup> Die Grundsätze über den Ersatz von Auslagen finden unabhängig von der Herkunft der verwendeten Mittel Anwendung.

## **Art. 2** Mahlzeiten

<sup>1</sup> Die Vergütung für eine auswärtige Mahlzeit beträgt im Inland wie im Ausland 27.50 Franken. Bei Einnahme der Mahlzeiten in einem Personalrestaurant wird die halbe Vergütung gewährt.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> In begründeten Fällen können auch höhere Aufwendungen sowie Mahlzeiten am Arbeitsort vergütet werden.

## **Art. 3** Übernachtungen

<sup>1</sup> Im Inland wie im Ausland gilt der Standard von Mittelklasshotels als Norm für die Vergütung.

AS 2002 1616

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des ETH-Rates vom 10. Dez. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 3623).

<sup>2</sup> SR 172.220.1

<sup>3</sup> SR 172.220.11

<sup>4</sup> SR 172.220.113

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des ETH-Rates vom 10. Dez. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 3623).

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann dieser Standard überschritten werden. Der ETH-Rat, die ETH und die Forschungsanstalten umschreiben die Voraussetzungen und den Kreis der Berechtigten.

<sup>3</sup> Wer auswärts im privaten Rahmen übernachtet, kann bis 40 Franken pro Nacht vergütet erhalten.

#### **Art. 4** Transport

<sup>1</sup> Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

<sup>2</sup> Vergütet werden die effektiven Kosten auf der Basis des günstigsten Angebotes.

<sup>3</sup> Wer private Abonnemente für berufliche Einsätze verwendet, erhält eine anteilmässige Beteiligung an den Gestehungskosten.

<sup>4</sup> Wer ein Privatfahrzeug benützen muss, erhält eine Kilometerentschädigung von 60 Rappen. In begründeten Fällen kann eine höhere Kilometerentschädigung gewährt werden. Der ETH-Rat, die ETH und die Forschungsanstalten umschreiben die Voraussetzungen und den Kreis der Berechtigten.

#### **Art. 5** Flüge

<sup>1</sup> Grundsätzlich ist das günstigste Angebot zu wählen.

<sup>2</sup> Bei Europa- und Langstreckenflügen gilt der Standard «Economy» als Norm. Bei Interkontinentalflügen kann im Einzelfall «Business» bewilligt werden.

<sup>3</sup> Mitglieder der Geschäftsleitungen können «Business» fliegen.

<sup>4</sup> Inlandflüge sind nur in Ausnahmesituationen zu benützen.

#### **Art. 6** Einladung von Gästen

Bei der Einladung von Gästen werden die effektiven Auslagen vergütet.

#### **Art. 7** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Zuständig für die Anwendung dieser Verordnung sind der ETH-Rat, die ETH und die Forschungsanstalten.

<sup>2</sup> Soweit angezeigt, erlassen sie die weiteren Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Die internen Kontrollorgane der ETH und der Forschungsanstalten prüfen die ordnungsgemässe Anwendung. Die Prüfung durch das Interne Audit<sup>6</sup> des ETH-Rates erfolgt subsidiär.

#### **Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

<sup>6</sup> Ausdruck gemäss Ziff. II Bst. c der V des ETH-Rates vom 4. Juli 2007 (AS 2007 3481).